

je zum wenigsten von ihrem gewerb abgeschreckt/
vnd ein mercklicher abbruch anzutreiben / vnd zu
fürung der Bictualien erfolgt / dem aber fünftig
fürzukommen / So sol kein Landsäß weder vom
Herren/Ritterstand oder Königlichen Stedten/
noch auch von jeder Ständt unterthanen / der
Bergstedt innwoner einem hinsüro mehr borgen/
er hab dann deszwegen vom Haubtman oder rath
derselben Bergstadt ein fürschreiben / darinnen
er specificirt sey / vnd wie viel er einem oder dem
andern borgen möge / vnd wo als dann derselb
schuldner zu den bestimpten fristen dem glaubiger
nicht zu hielte / so sol ihme auff sein ersuchen / Erst-
lich durch den Rath / vno im fall der Klagend teil
daran nicht ersettigt / als dann durch den Haubt-
man schleunigs Rechtes verholffen werden.
Im fall aber solches nit beschehen / als dann vnd
nicht ehe / sol das mittel der auffhaltung zuge-
brauchen zugelassen sein / were aber sach / daß je-
mand ohne ein solches schreiben vom Haubtman
oder Rath / vnd also dieser ordnung zwieder was
darliehe oder borget / So sol er der glaubiger dieser
schuld verlustig sein / ihme auch deszwegen zu dem
Schuldner / einiges Rechtes nicht verholffen / noch
einige auffhaltung gestattet werden.

Sondere Pri-
vat Bergfrei-
stungen be-
treffend.

Es sol aber in allweg diese mit den Ständen
unsers Königreichs Böhmen / beschehene Berg-
wergs vergleichung/denen / welche zuvor Erblich
oder andere Fristungen vnd begnadungen / auff
Bergwerk haben / ohne nachteil vnd abbruch sein.

Vnd damit nun die biszher zwischen uns / vn-
fern ambteuten / auch Landsässen vnd Gewerken
geschwehte nachtheilige Irrungen / fünftig desto
meh-